

Statuten

Der Schweizerischen Volkspartei des Bezirkes Winterthur

Die in diesen Statuten verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

Name und Zweck

Art. 1

1 Unter dem Namen Schweizerische Volkspartei (nachfolgend SVP-Bezirkspartei genannt) besteht im Bezirk Winterthur ein politischer Verein gemäss Art. 60ff ZGB. Die SVP-Bezirkspartei ist Mitglied der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Zürich.

2 Der Sitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2

1 Die SVP-Bezirkspartei erstrebt einen Staat, der mit möglichst einfachen Mitteln Wohlergehen, Ordnung und Recht sichert. Sie setzt sich insbesondere ein für die Erhaltung der Freiheit des Menschen und die Bewahrung der demokratischen und föderalistischen Struktur des Staates, die Förderung der Landwirtschaft, des Gewerbes und der Arbeitnehmer, den nachhaltigen Schutz einer naturnahen Umwelt, der Verteidigung eines freien und unabhängigen Staates, die Erhaltung und Förderung des Privateigentums.

2 Die Partei setzt sich für ihre Anliegen und Interessen im Bezirk ein. Sie nimmt aktiv am politischen Leben im Bezirk sowie bei Wahlen und Abstimmungen teil und sorgt für optimale tragfähige Kandidaturen und Abordnungen aus ihrer Mitte. Zu diesem Zweck fördert sie den Austausch, die Zusammenarbeit und das gute Einvernehmen unter den Mitgliedern.

Mitgliedschaft

Art. 3

Die Partei besteht aus Ortsparteien des Bezirkes, der Jungen SVP, aus Einzelmitgliedern sowie wirtschaftlichen sich zur SVP bekennenden Vereinigungen.

Art. 4

1 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Delegiertenversammlung.

2 Die Aufnahme als Einzelmitglied erfolgt durch den Bezirksvorstand.

Art. 5

1 Die Mitgliedschaft erlischt infolge Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann schriftlich auf Ende Jahr unter Einhaltung einer einmonatigen Frist erfolgen.

2 Mitglieder, die den Interessen der SVP-Bezirkspartei zuwiderhandeln, können durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

3 Der Ausschluss muss schriftlich begründet werden. Ausscheidende haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Organisation

Art. 6

Die Organe der Bezirkspartei sind:

- 1 Die Delegiertenversammlung
- 2 Die Versammlung der Vertreter der Sektionen bzw. der wirtschaftlichen Vereinigungen
- 3 Der Vorstand
- 4 Die Rechnungsrevisoren

Die Delegiertenversammlung

Art. 7

- 1 Die ordentliche DV ist das oberste Organ der Partei und wird jährlich mindestens einmal im ersten Quartal zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einberufen.
- 2 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von drei Ortssektionen einberufen werden.
- 3 Einladungen mit Traktandenliste sind zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Kurzfristige Einladungen sind bei dringenden Geschäften möglich.

Art. 8

Die ordentliche DV entscheidet über folgende Geschäfte:

- 1 Abnahme des Protokolls
- 2 Abnahme des Jahresberichts
- 3 Abnahme der Jahresrechnung
- 4 Festsetzung der Mitglieder-, Kollektiv- und Sonderbeiträge
- 5 Wahlen: Vorstand, Präsident, Rechnungsrevisoren und ständige Kommissionen
- 6 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 7 Nominierungen von Behördenvertretern
- 8 Stellungnahmen zu Wahlen und Abstimmungen
- 9 Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- 10 Statutenrevisionen und Auflösung der SVP-Bezirkspartei

Art. 9

Die Stimmberechtigten der DV sind:

- 1 Die Delegierten der Ortssektionen, der Jungen SVP bzw. wirtschaftlichen Vereinigungen wobei folgende Delegiertenzahl gilt:

| | |
|---------------------|----------------|
| bis 20 Mitglieder | = 2 Delegierte |
| bis 50 Mitglieder | = 3 Delegierte |
| bis 100 Mitglieder | = 4 Delegierte |
| über 100 Mitglieder | = 5 Delegierte |
- 2 Stadtpartei Winterthur = 5 Delegierte
- 3 Für je 10 anwesende Einzelmitglieder gilt ein Stimmrecht. Die Einzelmitglieder bestimmen ihre Stimmberechtigten selbst.

4 Die Mitglieder des Vorstandes

5 Die eidgenössischen und kantonalen Parlamentarier

6 Die Teilnahme an Delegiertenversammlungen steht allen Mitgliedern offen.

Die Versammlung der Vertreter der Sektionen bzw. der wirtschaftlichen Vereinigungen

Art. 10

1 Die Versammlung der Vertreter der Sektionen dient der Kontaktnahme zwischen den Ortssektionen bzw. wirtschaftlichen Vereinigungen unter sich und mit der Bezirkspartei. Sie wird vom Vorstand jährlich mindestens einmal einberufen.

2 Ihr obliegen die Stellungnahme zu Wahlen und Abstimmungen, sofern sie nicht durch die Delegiertenversammlung erfolgt.

Der Vorstand

Art. 11

1 Der Vorstand besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Aktuar, Kassier und Beisitzern. Er konstituiert sich selbst. Der Präsident führt je kollektiv mit dem Sekretär, Aktuar oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

2 Bei der Zusammensetzung der Vorstandsmitglieder ist auf eine angemessene Vertretung der Mitglieder, der Kommissionen und der Regionen Rücksicht zu nehmen.

3 Der Vorstand wird vom Präsidenten oder auf Verlangen dreier Vorstandsmitglieder einberufen.

4 Dem Vorstand obliegen insbesondere:

4.1. Vertretung der SVP-Bezirkspartei nach aussen

4.2. Leitung der Parteigeschäfte

4.3. Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung und der Versammlung der Sektionsvertreter

4.4. Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, der Versammlung der Sektionsvertreter und der kantonalen und schweizerischen Parteiorgane

4.5. Einberufung und Leitung der Behördenkonferenz

4.6. die Wahl –und Abstimmungsmassnahmen

4.7. die Bestellung von ad hoc Kommissionen

Die Rechnungsrevisoren

Art. 12

Zwei Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung samt Belegen zu prüfen und der ordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich Bescheid zu erstatten und Antrag zu stellen.

Die Behördenkonferenz

Art. 13

Die Behördenkonferenz besteht aus sämtlichen SVP-Behördenvertretern und dient der gegenseitigen Orientierung.

Amtsdauer

Art. 14

Die Amtsdauer sämtlicher Organe beträgt vier Jahre und endet ein Jahr nach den Kantonsratswahlen.

Abstimmung und Wahlen

Art. 15 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, bei Stimmengleichheit der Stichentscheid des Präsidenten.

2 Die Abstimmungen sind in der Regel offen, durch Mehrheitsbeschluss kann geheime Abstimmung verlangt werden.

3 Bei Ausschluss eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

Finanzielles

Art. 16

1 Die Einnahmen der Partei bestehen aus:

- 1.1. den Mitgliederbeiträgen
- 1.2. den ausserordentlichen Beiträgen
- 1.3. den Spenden
- 1.4. den übrigen Einnahmen und Zinsen

2 Für die Verpflichtungen der Bezirkspartei haftet ausschliesslich das Vermögen der Partei.

Statutenänderung

Art. 17

Die Statuten können – sofern die Änderung auf der Traktandenliste angekündigt wurde – an jeder Delegiertenversammlung geändert werden. Die Änderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.

Auflösung der SVP-Bezirkspartei

Art. 18

1 Die Auflösung der SVP-Bezirkspartei bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Delegierten.

2 Das vorhandene Vermögen verwaltet die Schweizerische Volkspartei des Kanton Zürich für einen allfällig neu zu gründenden Verein mit ähnlichem Zweck im Bezirk Winterthur.

Inkrafttreten

Art. 19

Diese Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 5. März 1998 angenommen worden und treten sofort in Kraft.